



Elternverein BG &WRG Linz
Körnergymnasium
Körnerstr. 9, 4020 Linz
ZVR-Nr. 489 222 798

Linz, am 22. Dezember 2017

STATUTEN des
Elternvereins des BG & WRG Linz –
Körnergymnasium

Die Satzungen wurden am 20. November 2017 in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Elternvereins des BG & WRG Linz - Körnergymnasium einstimmig beschlossen

Vorwort

Mit den vorliegenden Statuten haben wir das Regelwerk des Elternvereins des Körnergymnasiums von nicht zu administrierenden Elementen befreit, Widersprüche beseitigt, wichtige Elemente hinzugefügt, die Sprache modernisiert und es letztlich in eine unserer Meinung nach gut lesbaren Form gebracht.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Vorstandsmitgliedern Eva Grafenauer, RA Dr. Peter Lindinger, Barbara Logar-Friesacher, Dr. Michael Schardtmüller, Mag. Georg Schweiger und Edith Rottenbücher für deren Arbeit an diesem Dokument bedanken.

In der Hoffnung, dass der Elternverein mit diesen Statuten seine Zwecke bestmöglich erfüllen kann, verbleibe ich herzlich grüßend,

Mag. Gregor Mitgutsch, MBA (Obmann)

§ 1

Name, Status und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesgymnasiums und des wirtschaftlichen Bundesrealgymnasiums Linz - Körnergymnasium“.
2. Der Verein wurde gegründet gemäß § 63 Schulunterrichtsgesetz. Er ist ein gemeinnütziger, ideeller Verein i. S. d. Bundesabgabenordnung und des Vereinsgesetzes 2002.
3. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Landeshauptstadt sowie des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 2

Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.
2. Der Verein vertritt die Interessen der Elternschaft und übernimmt keine parteipolitischen Aufgaben und Ziele.
3. Die Organe des Elternvereins teilen dem Schulleiter und einzelnen Klassenvorständen Vorschläge, Wünsche und Beschwerden der Elternschaft mit. Diese gilt es insbesondere mit der Schulleitung zu besprechen.
4. Der Verein hat die Aufgabe, in Koordination mit dem Lehrkörper der Schule
 - ein gutes Einvernehmen zwischen Schule und Elternhaus zu fördern;
 - die Rechte der Eltern gegenüber der Schule zu vertreten;
 - die Vertretung der Elternschaft im Schulgemeinschaftsausschuss wahrzunehmen;
 - Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung zu schaffen;

- bedürftigen Mitgliedern Hilfe (auch finanzielle) in Schulangelegenheiten anzubieten;
- bei der Pflege der Beziehung zwischen Schule und Öffentlichkeit Hilfe anzubieten;
- den Unterricht durch enge Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper zu fördern;
- das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen;
- positive Erziehungsarbeit und Jugendschutz zu fördern und negative Einflüsse abzuwehren;
- die Schule durch seine finanziellen Mittel in Anschaffungen besonderer Art zu unterstützen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Zusammenkünfte der Mitglieder zur gegenseitigen Beratung;
- b. Zusammenkünfte der Mitglieder mit dem Lehrkörper der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2;
- c. Zusammenarbeit insbesondere des Vereinsvorstandes mit der Schulleitung und dem Lehrkörper alle Fragen der Förderung der Schule und der Schüler betreffend;
- d. Abhaltung von Vorträgen bildender Art, auch zusammen mit der Leitung der Schule;
- e. Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen zur Förderung des Vereinszwecks;
- f. Begleitende Unterstützung von Veranstaltungen der Schule;
- g. Kontakte mit dem Lehrkörper; Weiterleitung der Anliegen der Elternschaft und der Schule an Behörden, politische Parteien, Gewerkschaften, Kammern;

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- c. Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen) aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- d. Zinserträge;
- e. Erbschaften und Legate.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die Eltern (Vater und/oder Mutter) von Kindern sind, welche das BG & WRG Linz Körnerschule besuchen, oder sonstige gesetzliche Vertreter ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einzahlung des Mitgliedsbeitrags und –vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 - für die Dauer des Schulbesuches dieses Kindes.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Kind nicht das BR & WRG Linz Körnerschule besucht und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrags.

Um eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet darüber endgültig. Ihm steht auch das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Ausscheiden des Kindes aus dem BR & WRG Linz Körnerschule oder durch Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
2. Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus dem BR & WRG Linz Körnerschule Vereinsmitglieder und in ihrer Funktion tätig. Die Funktion endet mit der Neuwahl dieser Funktion bei der nächsten Hauptversammlung.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere
 - a. wegen eines groben Vergehens gegen Satzungen und Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - b. wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nach Begleichung des aktuellen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auch für Nichtmitglieder offene Vereinsveranstaltungen sind tunlichst als solche zu kennzeichnen.
2. Das Recht, in den Vorstand oder sonstige Vereinsorgane zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereines abträglich sein könnte.
4. Die Mitglieder haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Klassenelternvertretersitzung;
 - d. die Rechnungsprüfung;
 - e. das Schiedsgericht.
2. Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt ein Jahr; sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig.

§ 9**Die Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden:
 - a. auf Beschluss des Vorstands;
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder;
 - d. auf Antrag der Rechnungsprüfung.
3. Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand jedenfalls die ordentlichen Mitglieder zumindest 14 Tage vorher zu laden. Zur ordentlichen Hauptversammlung sind auch die potentiellen Mitglieder (Eltern oder andere Erziehungsberechtigte neuer Schüler am BG & WRG Linz Körnerschule oder solche, die bisher nicht Mitglieder des Vereines waren) zu laden. Eine ordnungsgemäße Einladung kann auch in elektronischer Form verfasst sein und indirekt über Schüler, Klassenelternvertreter oder Lehrer zugestellt werden.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ausnahmsweise können solche Anträge auch noch bis zur Beschlussfassung der Tagesordnung eingebracht werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge müssen in Beratung genommen werden.
5. Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen (pro Familie eine Stimme) und die Ehrenmitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieser Satzungen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt
 - a. der Obmann/die Obfrau oder die jeweilige Stellvertretung.
 - b. Ist auch letztere verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
 - c. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Elternvereins den Vorsitz.

§ 10**Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Entlastung des Vereinsvorstands und der Rechnungsprüfung für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung;
 - d. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
 - e. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Zur Durchführung von Wahlen kann von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.
3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 11**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Obmann/der Obfrau und seiner/ihrer Stellvertretung;
 - b. dem Kassier/der Kassierin und seiner/ihrer Stellvertretung;
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin und seiner/ihrer Stellvertretung.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere wählbare Mitglieder (Beiräte), deren Zahl insgesamt jene der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf, kooptieren. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl des Vorstands eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten.

3. Der Obmann/die Obfrau beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied kooptieren.
5. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.
7. Die Mitglieder der Kontrolle und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Satzungen, der Beschlüsse der Hauptversammlung und seiner eigenen Beschlüsse zu führen.
2. Dem Vorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die durch diese Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet
 - a. über die Aufnahme bzw. den Ausschluss vom Mitgliedern zu entscheiden;
 - b. für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
 - c. das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist stets auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - d. die Hauptversammlung einzuberufen und dieser zu berichten;
 - e. die Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss;
 - f. die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.
3. Der Kassier/die Kassierin hat eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu führen sowie ein Anlagen- und Vermögensverzeichnis zu erstellen und dieses laufend evident zu halten.
4. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Vereinssitzungen ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13**Vertretung des Vereins**

Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau in allen Aufgaben durch die jeweilige Stellvertretung vertreten. Ist auch diese verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied. In wichtigen Angelegenheiten hat der Obmann/die Obfrau zuvor die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

- Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin
- Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

§14**Die Klassenelternvertretersitzung (KEVS)**

1. besteht aus
 - a. den Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 und 2;
 - b. den Klassenelternvertretern/innen und deren jeweiliger Stellvertretung;
2. Die KEVS wird vom Obmann/der Obfrau nach Bedarf einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes nach § 14 (1) a, b eingeladene Mitglied des Elternvereins.
3. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz. Die KEVS fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an der KEVS mit beratender Stimme teil.

§ 15

Aufgaben der KEVS

Der KEVS obliegt

1. die Beschlussfassung in allen jenen Angelegenheiten, die nach diesen Satzungen an sich zu den Aufgaben des Vorstands gehören, hinsichtlich der jedoch der Vorstand im Einzelfall beschlossen hat, sie der KEVS zur Beschlussfassung vorzulegen;
2. die Beratung des Vorstands und die Abgabe von Empfehlungen, welche in dessen Aufgabenkreis fallen.

§ 16

Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Elternvereins, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfung
 - a. prüft das Vorliegen von Beschlüssen in allen wichtigen finanziellen Fragen und die Einhaltung aller Beschlüsse der Organe sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Abwicklung des Vereinsbetriebs;
 - b. zeigt allfällige Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten auf.
3. Die finanzielle Gebarung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eingehend zu prüfen.
4. Die Rechnungsprüfung ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie im Einzelfall Überprüfungen vorzunehmen.
6. Scheidet auch das letzte Mitglied der Rechnungsprüfung vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung zur Nachwahl der Rechnungsprüfung einzuberufen.

§ 17**Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden zivilrechtlichen Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder der Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen. Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach der Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts dem Vorstand ein möglichst unbefangenes Mitglied namhaft macht. Diese wählen dann ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse schriftlich auszufertigen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit einer schriftlichen Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 18**Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Bei dieser Hauptversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der freiwilligen Auflösung des Vereines zustimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Leitung des BR & WRG Linz Körnerschule mit der Auflage zu übertragen, es für schulische Zwecke im Sinne der Vereinsaufgaben (§2: Zweck) zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.